

# **Hochwald Gewerbe Verband e.V.**

## *Satzung*

*Stand 29. Januar 2015*

# **SATZUNG**

## **Hochwald-Gewerbe-Verband e.V.**

### **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen Hochwald Gewerbe Verband e.V. Sitz des Vereins ist Hermeskeil.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Zweck**

1. Zweck und Aufgabe des Vereins sind: Die Region Hermeskeil als Einkaufszentrum und Anziehungspunkt attraktiv zu gestalten und zu erhalten und Industrieansiedlung sowie Fremdenverkehr zu fördern. Die Interessen der Mitgliedsunternehmen wahrzunehmen und zu fördern:
  - a. durch gemeinsame Werbemaßnahmen, Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit
  - b. durch Schaffung eines gemeinsamen Netzwerkes, um die Kaufkraft in der Region Hermeskeil zu erhöhen
  - c. durch Mitwirkung an politischen Entscheidungen
2. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jeder werden, der ein Interesse an einem wirtschaftlichen Wachstum der Region Hermeskeil hat.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich mit Eintritt, den Vereinszweck nach besten Kräften zu unterstützen und die Satzung anzuerkennen.
4. Der Verein erhebt von ihren Mitgliedern einen Beitrag, nähere Modalitäten der Beitragszahlung werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt.

### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch freiwilligen Austritt durch Kündigung mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres.
  - b. durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
  - c. durch Ausschluss gemäß § 5 der Satzung
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr.
3. Auf das Vermögen des Vereins hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch.

### **§ 5 Ausschluss**

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn
  - a. ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die satzungsgemäßen Beschlüsse gröblich verstößt, insbesondere dem Zweck des Vereins zuwider gehandelt hat,
  - b. ein Mitglied mit der Bezahlung der Beiträge trotz dreimaliger Mahnung im Rückstand geblieben ist, oder in anderer Weise bekundet hat, an dem Vereinsleben nicht mehr interessiert zu sein.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

## **§ 6     Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

## **§ 7     Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Kassensführer, dem Schriftführer, dem Bürgermeister der Stadt Hermeskeil und dem Verbandsbürgermeister der VG Hermeskeil als geborene Mitglieder sowie weiteren Vorstandsmitgliedern gemäß § 9 der Satzung.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen. Diese sind vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB, sie sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme; ein Mehrfachstimmrecht ist ausgeschlossen. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
5. Der Vorstand hat den Vereinszweck zu erfüllen und hierüber Maßnahmen zu beschließen. Die Vorstandsmitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten, die jeweils von der Mitgliederversammlung bewilligt wird.
6. Der Vorstand beschließt über Aufnahme und Ausschluss eines Mitglieds.
7. Der Vorstand beruft im 1. Halbjahr eine Mitgliederversammlung ein, zu welcher er einen Rechenschaftsbericht zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen hat (ordentliche Mitgliederversammlung).

## **§ 8     Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladung mit Tagesordnung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Termin in Textform oder in elektronischer Form übermittelt werden. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, das von der Mitgliederversammlung gewählt wurde. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand – entsprechend der Regelung in § 7 dieser Satzung – auf Wunsch eines Mitglieds in geheimer Wahl auf die Dauer von 2 Jahren. Die Mitgliederversammlung hat weiterhin folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Die Entlastung des Vorstandes
2. Wahl von zwei Kassenprüfern
3. Festsetzung der Beiträge
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Eine Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen ist bei Änderung der Satzung erforderlich. Bei allen übrigen Beschlussfassungen mit Ausnahme § 9 entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Verlangen wenigstens 30 % der Mitglieder – schriftlich – unter Angabe der zu behandelnden Punkte die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so ist diesem Antrag innerhalb von zwei Monaten stattzugeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch ein Protokoll zu belegen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und in dem Ort, Zeit und Name des Versammlungsleiters sowie die Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzuführen.

## **§ 9 Einzelne Abteilungen**

Die einzelnen Abteilungen sind folgende:

- Einzelhandel
- Handwerk
- Dienstleistung
- Gastronomie
- Gesundheit
- Industrie
- Marketing/Sonstiges

Die Mitgliederversammlung wählt für jede Abteilung einen Abteilungsleiter, der kraft Amtes Mitglied des Vorstandes ist. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins. Sollte die Mitgliederversammlung keinen Abteilungsleiter wählen, so bleibt das Amt unbesetzt und der Vorstand übernimmt die Aufgaben des Abteilungsleiters. Jede Abteilung kann dem Vorstand Maßnahmen vorschlagen, die jeweilige Beschlussfassung erfolgt durch den Vorstand.

Jede Abteilung kann für sich tagen. Der jeweilige Abteilungsleiter ist für Einladung und Protokoll verantwortlich.

## **§ 10 Auflösung der Gemeinschaft**

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines ausschließlich in geheimer Abstimmung gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung mit mindestens  $\frac{3}{4}$  Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung der Gemeinschaft zu beschließen hat, ist spätestens 30 Tage vor dem Termin mit Tagesordnung schriftlich zu übersenden. Nach dem Beschluss über die Auflösung der Gemeinschaft ist das verbleibende Vermögen zweckgebunden für die Wirtschaftsförderung der Region Hermeskeil einzusetzen. Die anwesenden Mitglieder entscheiden mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit, welche Organisation das Geld zur zweckgebundenen Verwaltung erhält. Sollte keine Einigung erzielt werden, geht das verbleibende Vermögen an die Stadt und muss dort zum gleichen Zweck verwendet werden.

## **§ 11 Rechtswirksamkeit**

Diese Satzung wird mit Eintrag in das Vereinsregister rechtswirksam.

Hermeskeil, den 29.01.2015